

Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) stellt unterschiedliche Anforderungen an die Akteure der Lieferkette.

Rosenberger ist Hersteller von Erzeugnissen und stellt selbst keine chemischen Stoffe oder Gemische her. Dementsprechend ist Rosenberger ein „nachgeschalteter Anwender“ im Sinne der Verordnung (Art. 3, 13). Als solcher hat Rosenberger weder die Pflicht noch die Möglichkeit, Stoffe zu registrieren. Dies ist, soweit notwendig, durch unsere (Vor-)Lieferanten geschehen.

Anhang XIV der Verordnung enthält die Stoffe, die nur nach erfolgter Zulassung verwendet werden dürfen. Bevor ein Stoff zu Annex XIV hinzugefügt wird, wird er in die sogenannte „Kandidatenliste“ aufgenommen und somit als „besonders besorgniserregender Stoff“ (SVHC) identifiziert. Die Kandidatenliste kann hier abgerufen werden: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Es ist sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass SVHC weiterhin ohne Einschränkung verwendet werden dürfen. Zwischen der Aufnahme eines Stoffes in Anhang XIV und dem Beginn der Zulassungspflicht (sogenanntes „Sunset Date“) besteht eine mehrjährige Übergangsfrist.

Für Erzeugnisse, die eine SVHC über 0,1 %w/w enthalten, besteht nach Artikel 33 der Verordnung Informationspflicht. Jeder Lieferant eines solchen Erzeugnisses muss dem Abnehmer mindestens den Namen des Stoffes mitteilen, falls ihm keine weiteren notwendigen Informationen zur sicheren Verwendung zur Verfügung stehen.

Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS 7439-92-1) zur REACH Kandidatenliste hinzugefügt. Diese SVHC ist in allen Rosenberger Artikeln über 0,1% w/w enthalten für die RoHS Ausnahme 6c bzw. ELV Ausnahme 3¹ angewendet wird. Das Vorhandensein von SVHC in Produkten kann hier geprüft werden:

<https://www.rosenberger.com/en/company/quality/compliance.php>

Weitere Informationen sind erhältlich von: product.compliance@rosenberger.com

Nach momentanem Kenntnisstand und basierend auf Informationen von unseren Lieferanten enthält kein Erzeugnis von Rosenberger Stoffe, die in REACH Anhang XIV und Anhang XVII aufgeführt sind, über den dort angegebenen Grenzwerten.



i. V. Dr. Michael Müller
(Product Compliance)

¹ Für Kunden, die IMDS Daten erhalten, wird Artikel 33 über diese erfüllt.